

Vorlage der Spezialkommission 2007/1 „NFA-Umsetzungsvorlage“

vom 16. April 2007

07-43

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Spezialkommission hat an drei Sitzungen die NFA-Umsetzungsvorlage beraten. Ungeachtet des zeitlichen Drucks ist es angezeigt, diese Vorlage sorgfältig zu prüfen, wird doch eine Reihe von verschiedenen Erlassen geändert, wobei die konkreten Auswirkungen jeweils im Gesamtkontext der einzelnen Erlasse zu bewerten sind.

Der Kantonsrat sollte diese Vorlage vor Beginn der Budgetierungsphase 2008, mithin vor den Sommerferien 2007 verabschieden, damit Gemeinden und Kanton auf gesicherter Grundlage ihre Budgets erstellen können. Zudem erheischen die Vorgaben des Bundes eine rasche Gesetzgebung auf kantonaler Ebene, soll der Übergang zum neuen Finanzausgleich reibungslos von statten gehen.

Eine ganze Sitzung wurde für die Beratung des Sozialhilfegesetzes sowie für das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV verwendet, wobei bei diesen beiden Gesetzen auch zwei Vertreter des Departements des Innern anwesend waren. Besonders zu reden gab, ob es für die Gemeinden besser sei, wenn sie sich an der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung beteiligen oder wenn sie einen Teil der Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übernehmen. Nach längerer Diskussion ist die Kommission der regierungsrätlichen Version gefolgt. Ein Abänderungsantrag wurde in der Kommission nicht gestellt, für die Beratung im Kantonsrat aber von einzelnen Kommissionsmitgliedern nach gewalteter Diskussion in den Fraktionen nicht ausgeschlossen.

Die von der Kommission vorgenommenen Änderungen erfolgten durchwegs im Konsens. Die Kommission ist zur Überzeugung gelangt, dass die Vorlage ein für Kanton und Gemeinden ausgeglichenes System darstellt. Dort, wo Aufgaben des Bundes an den Kanton übergehen, namentlich im Bereich der Sozialhilfe, hat sich dieser ohne Vorbehalt bereit erklärt, diese Lasten vollumfänglich zu übernehmen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass für den Haushalt von Kanton und Gemeinden nicht nur diese Vorlage von Bedeutung ist. Vielmehr sind auch die anderen zur Zeit sich in Arbeit befindenden Revisionen mitzuberücksichtigen, insbesondere des Altes- und Pflegegesetzes, des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes. Darüber hinaus wird sich auch die geplante Revision des Steuergesetzes in teilweise massiver Art auf die Gemeindefinanzen auswirken. Eine Gesamtbilanz kann somit sinnvollerweise nur dann gezogen werden,

wenn auch die erwähnten Revisionen miteinbezogen werden. Die von der Verwaltung erhaltenen Informationen, welche die erwähnten weiteren Revisionen mitberücksichtigen, haben die Kommission in ihrer Ansicht bestärkt, dass der NFA-Umsetzungsvorlage in der nun vorliegenden Fassung zugestimmt werden kann.

II. Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage

a) Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz; Anhang I dieses Berichts)

Art. 5 Ziff. 2

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999:

Art. 38: Der heute bereits bestehende zweite Satz dieser Bestimmung wird belassen, da der Bund die Bienenzucht nicht fördert. Um diese für die Landwirtschaft wichtige Zucht sowie diejenige weiterer, vom Bund nicht geförderter Nutztiere weiterhin zu ermöglichen, darf nur der erste Satz von Art. 38 gestrichen werden. Dies entspricht auch einem Antrag des Volkswirtschaftsdepartements.

Art. 5 Ziff. 5

Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998:

Art. 31: Der neue Randtitel umschreibt genauer den Inhalt dieser Norm.

Art. 31^{bis}: Diese Bestimmung konnte in der Kommissionsarbeit wesentlich gekürzt und präzisiert werden. Die in der ursprünglichen Fassung genannten „Kantonsbeiträge“ waren richtigerweise als „Bundesbeiträge“ zu lesen, was nun klar formuliert ist. Zudem ist auch festgehalten, dass der Kanton die vom Bund stammenden Beiträge an diejenigen weiterzuleiten hat, welcher die konkrete wasserbauliche Massnahme erbringt. Dies führte ebenfalls zu einem neuen Randtitel.

Art. 5 Ziff. 6

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007:

Der Kantonsrat hat dieses Gesetz am 22. Januar 2007 verabschiedet, was einer formellen Korrektur der Vorlage bedurfte.

Art. 5 Ziff. 12

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21. Dezember 1994:

Art. 30a Abs. 2 Satz 1: Klarere Formulierung, indem zwischen Betriebs- und Investitionsbeiträgen unterschieden wird.

Art. 30a Abs. 3: Analog zu Art. 31 wurden die Finanzkompetenzen geregelt. Damit erhält der Kantonsrat bei Investitionsbeiträgen über Fr. 1 Mio. ein Mitspracherecht.

Art. 30b: Dieser Artikel entspricht Art. 30a Abs. 3 der regierungsrätlichen Vorlage. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde ein neuer Artikel vorgesehen.

Art. 31 Abs. 2 Satz 1: Es wurde präzisiert, dass es sich um Investitionsbeiträge handelt.

Art. 31 Abs. 2 gestrichener Satz 3: Dieser Satz stellte sich als überflüssig heraus, da die gestützt auf diese Bestimmung bis anhin erbrachten Leistungen durch die Art. 15 und 17 Sozialhilfegesetz abgedeckt sind.

Art. 31 Abs. 4: Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wurde dieser Satz aus Art. 31 Abs. 3 der regierungsrätlichen Vorlage in einen eigenen Absatz verschoben. Inhaltlich erfolgte keine Änderung.

Art. 8

Auf Wunsch der Verwaltung wurde diese Bestimmung neu formuliert. Aufgrund des Übergangs vom alten zum neuen Recht wird der Kanton 2009 noch ungefähr Fr. 2.4 Mio. an den Bund für die Invalidenversicherung zahlen. Diese Zahlungen sind erforderlich, um die bereits erfolgten Beitragszusicherungen der IV an Institutionen zu finanzieren, die erst nach Einführung der NFA zahlungswirksam werden. Andererseits wird der Bund dem Kanton nach dem 31. Januar 2007 für die individuelle Prämienverbilligung noch Fr. 6 Mio. für 2007 zukommen lassen. Letztere sind bereits bisher periodengerecht, d.h. in dem Jahr, für das die Zahlung erfolgte, verbucht worden. Das wird für das Jahr 2007 ausdrücklich im Gesetz geregelt. Daneben erfolgen weitere Zahlungen vom Bund an den Kanton für Ausbildungsbeihilfen (Fr. 200'000.--) und für landwirtschaftliche Beratungen (Fr. 100'000.--).

b) Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gemäss (Anhang II dieses Berichts)

Die Kommission nahm an der regierungsrätlichen Vorlage keine Änderungen vor.

c) Dekret über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen sowie über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-Dekret; Anhang III dieses Berichts)

III. Das Finanzausgleichsdekret vom ...

§ 1: Die Formulierung wurde der Vorlage betreffend die Revision des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. November 2006 (06-111) angepasst.

V. Inkrafttreten

Dieser Abschnitt erhielt einen Titel.

III. Abstimmungen

Die Kommission hat am 10. April 2007 mit 12 : 0 ohne Enthaltung der nun vorliegenden Fassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zugestimmt.

Am 16. April 2007 hat die Kommission folgende Abstimmungen vorgenommen:

- Zustimmung mit 13 : 0 ohne Enthaltung zur nun vorliegenden Fassung des Gesetzes über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz)
- Zustimmung mit 13 : 0 ohne Enthaltung zum Dekret über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen sowie über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-Dekret)
- Zustimmung mit 13 : 0 ohne Enthaltung zur gesamten Vorlage (Anhänge I bis III)

IV. Anträge der Spezialkommission

- 1.- Auf die Vorlage über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA sei einzutreten.
- 2.- Dem Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz) gemäss Anhang I dieses Berichts sei zuzustimmen.
- 3.- Dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gemäss Anhang II dieses Berichts sei zuzustimmen.
- 4.- Dem Dekret über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen sowie über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-Dekret) gemäss Anhang III dieses Berichts sei zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

- Stephan Rawyler, Präsident
- Stefan Zanelli, Vizepräsident
- Franziska Brenn
- Werner Bolli
- Richard Bühler
- Iren Eichenberger
- Hans-Jürg Fehr
- Susanne Günter
- Charles Gysel
- Erich Gysel
- Jakob Hug
- Thomas Hurter
- Richard Mink
- Bernhard Müller
- Hans Schwaninger

Die Änderungen in den Anhängen I - III gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage vom 9. Januar 2007 sind mit einem Seitenstrich und Unterstreichung markiert.

Gesetz über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur bundesrechtskonformen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen.

² Es regelt zudem die Entflechtung von Aufgaben und Finanzierungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Art. 2 Bildungslasten

Die durch die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusätzlich anfallenden Kosten in den Bereichen Sonderschulung, Stipendien und Ausbildung für Fachpersonal der Sozialberufe werden unter Berücksichtigung der Entlastung in der Berufsbildung durch den Wegfall des Finanzkraftzuschlages im Gesamtbetrag von 9,5 Mio. Franken pro Jahr vorweg vom Kanton getragen und nicht in die Verteilung der Schullasten zwischen Kanton (58,5 Prozent) und Gemeinden (41,5 Prozent) einbezogen.

Art. 3 Leistungen an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime für invalide Personen

Der Kanton übernimmt mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis er über ein genehmigtes Behindertenkonzept im Sinne von Art. 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung verfügt, welches auch die Gewährung kantonalen Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regelt, mindestens jedoch während 3 Jahren.

II. Erlass neuer Gesetze

Art. 4

Es wird das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in der Fassung gemäss Anhang II erlassen.

III. Änderung von Gesetzen in einzelnen Aufgabenbereichen

Art. 5 Anzupassende Gesetze

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 (StrG)¹:

Art. 62 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ist befugt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann.

Art. 63 Abs. 2

² Auf Wunsch der Gemeinden, anderer Kantone oder des Bundes kann der Kanton Betrieb und Unterhalt von Strassen übernehmen.

Art. 71 Abs. 1

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem Gemeingebrauch offenstehenden Kantons- und Gemeindestrassen sind in erster Linie aus dem kantonalen Anteil am Benzinzollertrag, aus dem Ertrag der Motorfahrzeugsteuer, aus Mehrwertbeiträgen, aus Globalbeiträgen des Bundes und aus allfälligen weiteren zweckgebundenen Einnahmen zu decken.

Art. 73 Abs. 1

¹ Mindestens 90 % des gemäss Art. 72 den Gemeinden zustehenden Anteils werden jährlich nach der Grösse von Bauzone und übrigem Gemeindegebiet ohne Wald, der Einwohnerzahl und dem Bestand von Motorfahrzeugen unter den Gemeinden verteilt.

2. Das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 29. November 1999²:

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38 Beiträge

Der Kanton kann Beiträge an die Zucht von Bienen und von anderen vom Bund nicht geförderten Nutztiere leisten.

¹ SHR 725.100

² SHR 910.100

3. Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 26. Juni 1989³:

Art. 28a Verpflichtungskredit

¹ Objektkredite oder Rahmenkredite können in Form von Verpflichtungskrediten beschlossen werden.

² Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

³ Der Rahmenkredit gibt die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Bis zur Vollendung des Objekts oder des Programms ist in der Staatsrechnung Rechenschaft über die noch nicht benötigten Anteile des Verpflichtungskredites abzulegen.

Art. 30a Programmvereinbarungen

¹ Der Kanton kann in den vom Bundesrecht bezeichneten Sachgebieten Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen. Diese legen die zu erreichenden Ziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes.

² Finanzielle Verpflichtungen des Kantons gegenüber Gemeinden oder Privaten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund gelten als gebundene Ausgaben.

4. Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG)⁴:

Art. 11 Abs. 2

² Der Kanton entrichtet gestützt auf Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund Naturschutz- und Denkmalpflegebeiträge. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 13 und Art. 18d des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Art. 14 Abs. 2 lit. h

² Der Natur- und Heimatschutzkommission sind insbesondere zur Stellungnahme zu unterbreiten:

...

h) Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund.

³ SHR 611.100

⁴ SHR 451.100

5. Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 (WWG)⁵:

Art. 31 Kantonsbeiträge für Renaturierungen (neue Marginalie)

Art. 31^{bis} Bundesbeiträge (neu)

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991.

² Der Kanton leitet die vom Bund erhaltenen Mittel an die Leistungserbringer weiter.

6. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007⁶:

Art. 19a Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b USG.

7. Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001⁷:

Art. 2 Abs. 2

² Er ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 61 und 62a GSchG.

8. Das Waldgesetz vom 17. Februar 1997 (WaldG)⁸:

Art. 39b Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Kanton leistet überdies Abgeltungen und Finanzhilfen aufgrund von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund. Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne der Art. 36–38 des Bundesgesetzes über den Wald.

Art. 40 Abs. 1

¹ An die anrechenbaren Kosten von Massnahmen gemäss Art. 38 und 39 leistet der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent und Finanzhilfen bis zu 60 Prozent.

⁵ SHR 721.100

⁶ SHR

⁷ SHR 814.200

⁸ SHR 921.100

9. Das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz)⁹:

Art. 30a Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund

Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen im Sinne von Art. 11 Abs. 6 und 13 Abs. 3 JSG.

10. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 13. Dezember 1976¹⁰

Art. 1 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

11. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 11. April 1994¹¹:

Art. 11

Aufgehoben

12. Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 21. Dezember 1994¹²:

Art. 15 Abs. 2

²Die Nettokosten der Spezialdienste werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.

Art. 17 Abs. 1 Satz 3 und 4

... Die Beiträge des Staates werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen. Der Kantonsrat legt mit der Verabschiedung des Voranschlages die betreffenden Organisationen und die Höhe der Beiträge fest.

Art. 30 Abs. 1

¹ Zur Führung von stationären Einrichtungen der Sozialhilfe und von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ist beim zuständigen Departement eine Bewilligung einzuholen.

⁹ SHR 922.100

¹⁰ SHR 643.100

¹¹ SHR 831.100

¹² SHR 850.100

Art. 30a Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

¹ Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt der erforderlichen Heime und Werkstätten für invalide Personen ist Aufgabe des Kantons, wenn das Angebot von privaten, kirchlichen oder kommunalen Organisationen nicht ausreicht.

² Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen für invalide Personen Betriebsbeiträge sowie Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung. Die Beiträge betragen 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Betriebsbeiträge stellen mindestens sicher, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthaltes in einer Einrichtung für invalide Personen Sozialhilfe benötigt.

³ Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn die anrechenbaren Projektkosten 1 Mio. Franken nicht überschreiten, sowie über die Betriebsbeiträge. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 30b Personen in ausserkantonalen Einrichtungen

Der Kanton gewährt invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

Art. 31 Andere Einrichtungen der Sozialhilfe

¹ Das Errichten, der Betrieb und der Unterhalt von anderen stationären oder ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere für Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige, ist Aufgabe der Gemeinden. Anstelle der Gemeinden können private oder kirchliche Organisationen solche Einrichtungen bauen und betreiben.

² Der Kanton leistet Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung. Sie betragen je nach Prioritätszumessung der Einrichtung im Hinblick auf den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe 10 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können auch Beiträge an ambulante Einrichtungen gewährt werden.

³ Der Kanton kann auch Beiträge an den Betrieb ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 40 aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 500'000 Franken und wiederkehrende Beiträge bis 100'000 Franken. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

Art. 32 Marginalie Ausserkantonale Einrichtungen

Art. 32 Abs. 1

¹ Ausserkantonalen Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung werden Beiträge nach Art. 31 Abs. 2 gewährt, sofern diese Einrichtungen für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind, allen Kantonseinwohnern offen stehen und innerhalb des Kantons gleichwertige Einrichtungen nicht genügend vorhanden sind. Art. 31 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 37 Grundsatz

¹Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten für vorbeugende Massnahmen und die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und 22 ff. ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

²Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 sowie die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17.

Art. 38 Kantonsbeitrag

¹Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 37 aus, wenn sie

- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

²Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Art. 39 Rückerstattung

¹Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.

²Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürger und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

³Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton: der Heimatkanton
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons: die frühere Wohnsitzgemeinde.

⁴Die Unterstützungsleistungen an Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁵Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. 40 aufgenommen.

⁶Die Wohngemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

Art. 40 Verteilung der Sozialhilfekosten

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 15 inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton;
- b) die Beiträge an private und kirchliche Organisationen gemäss Art. 17;
- c) die Betriebsbeiträge an Institutionen der Sozialhilfe gemäss Art. 31 Abs. 3;

- d) die Kosten für die Unterstützung von Kantonsbürgern und Ausländern mit Unterstützungswohnsitz im Kanton gemäss Art. 39 Abs. 2 sowie
- e) die Unterstützungsleistungen gemäss Art. 39 Abs. 5.

Art. 41 Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

¹Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG.

²Das Nähere regelt der Regierungsrat.

13. Das Gesundheitsgesetz vom 19. Oktober 1970¹³:

Art. 33a Abs. 3

³Die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 wegfallenden Bundesbeiträge werden durch die Gemeinden getragen. Bei Spitexorganisationen, welche Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, sind die wegfallenden Bundesbeiträge von den beteiligten Gemeinden nach Massgabe der Inanspruchnahme von Spitexleistungen im Vorjahr aufzubringen, sofern die Gemeinden mit der Spitexorganisation keine andere Vereinbarung getroffen haben.

14. Das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994¹⁴:

Art. 1 Abs. 3

³Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 65 Prozent durch die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl und zu 35 Prozent vom Kanton getragen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Steuerfussabtausch

¹Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch die Entflechtungen erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2008 um mindestens 6 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Jahr 2007 beschlossene Gemeindesteuerfuss.

²Vorbehalten bleiben zeitlich befristete Zuschläge zu den Hauptsteuern gemäss Art. 6 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes.

¹³ SHR 810.100

¹⁴ SHR 832.100

Art. 7 Übergangsbestimmung 1. Spitex

Die Gemeinden, welche Aufgaben der spitalexternen Krankenpflege gemäss Art. 33a des Gesundheitsgesetzes privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen haben, passen ihre Verträge bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes an und stellen insbesondere sicher, dass die ausfallenden Bundesbeiträge an die Spitexorganisationen durch angemessene Beiträge der Gemeinde abgelöst werden, damit der bestehende Leistungsstandard aufrechterhalten werden kann.

Art. 8 2. Nachschüssige Zahlungen

¹ Der Kanton trägt den Beitrag zur Finanzierung der nachschüssigen Zahlungen der IV für kollektive Leistungen.

² Die Bundes- und Gemeindebeiträge an die im Jahr 2007 auszurichtende Verbilligung der KVG-Prämien werden in der Staatsrechnung 2007 verbucht und den Gemeinden entsprechend in Rechnung gestellt.

³ Andere Leistungen und Verpflichtungen aufgrund des bisherigen Bundesrechts, welche nach dem 1. Januar 2008 anfallen beziehungsweise in Rechnung gestellt werden, werden entsprechend dem bisherigen kantonalen Recht auf den Kanton beziehungsweise die Gemeinden aufgeteilt. Rückerstattungen der IV werden nur dann aufgeteilt, wenn sie die Leistungen gemäss Abs. 1 übersteigen.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Art. 5 Ziff. 13 und Art. 7 treten nur in Kraft, wenn die Revision der Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes nicht auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden kann.

² Es untersteht dem Referendum.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 6. Oktober 2006¹⁵,

beschliesst als Gesetz:

I. Leistungen

Art. 1 Grundsatz

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Bundesgesetz) und den nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2 Begrenzung der Heim- und Spitaltaxen

¹Der Regierungsrat bestimmt die maximal anrechenbare Tagestaxe für in Heimen oder Spitälern lebende Personen.

²Der Regierungsrat kann bei der Bemessung der maximal anrechenbaren Tagestaxe die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit berücksichtigen.

³Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden.

Art. 3 Persönliche Auslagen

¹Bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital werden die persönlichen Auslagen höchstens bis zu 35 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende als Ausgabe angerechnet.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren persönlichen Auslagen fest, wobei er Abstufungen nach der Art des Heimes oder Spitalles vornehmen kann.

Art. 4 Vermögensverzehr

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen sind 10 Prozent, bei Altersrentnerinnen und -rentnern 20 Prozent des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

Art. 5 Krankheits- und Behinderungskosten

¹Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes besteht im Rahmen einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

²Als Höchstbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten gelten die in Art. 14 Abs. 3 - 5 des Bundesgesetzes festgelegten Ansätze.

¹⁵ Bundesblatt Nr. 41 vom 17. Oktober 2006, S. 8389 ff.

II. Organisation

Art. 6 AHV-Ausgleichskasse

¹Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt dieses Gesetz als übertragene Aufgabe gemäss Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) selbständig durch.

²Sie bestimmt den erforderlichen Personalbedarf und trifft alle Massnahmen zur zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben.

Art. 7 Gemeindezweigstellen

¹Die Gemeindezweigstellen wirken bei der Durchführung dieses Gesetzes mit.

²Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben der Gemeindezweigstellen.

Art. 8 Aufsicht

Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat oder das von ihm als zuständig bezeichnete Departement, soweit nicht die Aufsichtsbehörde des Bundes gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes zuständig ist.

Art. 9 Ergänzendes Recht zur Organisation

Betreffend Organisation, Aufsicht und Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung sinngemäss.

III. Finanzierung

Art. 10 Ergänzungsleistungen

Der Kanton trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

Art. 11 Geldmittel

Der Kanton überweist der AHV-Ausgleichskasse rechtzeitig die zur Auszahlung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Mittel.

Art. 12 Verwaltungskosten

¹Sämtliche Kosten, die der AHV-Ausgleichskasse aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden ihr vergütet.

²Der Kanton trägt diese Kosten, soweit sie nicht vom Bund vergütet werden.

³Der Regierungsrat oder das von ihm bezeichnete Departement vereinbart mit der AHV-Ausgleichskasse die Art und Weise der Abrechnung über die Verwaltungskosten.

IV. Verfahren

Art. 13 Information

Die AHV-Ausgleichskasse sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für eine angemessene Information der Bezugsberechtigten und der Bevölkerung.

Art. 14 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung.

Art. 15 Rechtsmittel

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 22. Juni 1998¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft

² Es untersteht im Rahmen von Art. 4 des Gesetzes über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Schaffhausen (NFA-Gesetz) dem Referendum.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹⁶ SHR 831.300

**Dekret
über die Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und
der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton
Schaffhausen sowie über die Finanzierungsentflechtung zwischen
Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA (NFA-
Dekret)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I. Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004¹⁷ wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 und 3

¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen der Schaffhauser Sonderschulen nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Sonderschulrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates Bericht und stellt Antrag über Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

§ 28 Abs. 1 lit. c

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

....

c) Leistungen der Invalidenversicherung im medizinisch-therapeutischen Bereich;

§ 29 Abs. 1

¹ Die Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen.

§ 31

Aufgehoben

II. Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996¹⁸ wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

Aufgehoben

¹⁷ SHR 411.210

¹⁸ SHR 832.110.

III. Das Finanzausgleichsdekret vom¹⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Ausgleichsziel

Das Ausgleichsziel gemäss Art. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 17. Mai 2004 beträgt 73 Prozent.

IV. Das Dekret über die Verteilung der Sozialhilfekosten zwischen Kanton und Gemeinden vom 20. November 1995²⁰ wird wie folgt geändert:

Aufgehoben

V. Inkrafttreten

¹Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

²Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹⁹ Anhang 2 der Vorlage des Regierungsrates vom 14. November 2006 (Amtdruckschrift 06-111).

²⁰ SHR 850.110.